

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:  
„Freundeskreis der Mörike-Schule Sondelfingen e.V.“
- (2) Sitz ist in Reutlingen
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Er strebt die Unterstützung der Ausbildung und Erziehung aller Schüler in Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus an.
- (2) Er unterstützt die Schulverwaltung bei Verhandlungen die dem Wohle der Schule dienen, beim Kultusministerium und den vorgesetzten Schulverwaltungsbehörden, beim Schulträger und seinen Verwaltungsorganen, sowie sonstigen Behörden. **Er unterstützt, organisiert, und fördert die Betreuung, den Ganztagesbetrieb und die Mensa in der Organisation, Durchführung und der Mittagessens-Zubereitung und Bereitstellung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Geldmittel.**
- (3) Er unterstützt die Schule und Schüler bei kulturellen Veranstaltungen (z.B. Schüleraustausch, Schullandheimaufenthalt), im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (4) Er unterstützt und organisiert und fördert die Kernzeitbetreuung, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Geldmitteln(Kernzeitbeitrag, Mitgliederbeitrag, Landes- und Stadtzuschüsse).
- (5) Die durch Veranstaltungen erzielten Überschüsse können der Schule als Fördermittel im Bedarfsfalle zur Verfügung gestellt werden, oder für die Kernzeitbetreuung verwendet werden bzw. zur Deckung von Unkosten (Löhne).

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Es strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige ähnliche Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (3) a. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Vereinsmitglieder ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- b. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern, Schüler, Ehemalige, Lehrer und Freunde der Schule sowie juristische Personen werden.
- (2) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen. Er muss schriftlich über das Anmeldeformular beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei der Aufnahme ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme eine gültige Satzung.

#### § 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich aller Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie durch ihr Stimmrecht die Gestaltung des Vereinslebens mitzubestimmen.
- (2) Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassungen stimmberechtigt. Als Vorstands- und Ausschussmitglied sind alle Mitglieder wählbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse desselben einzuhalten und die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

- (3) Für die Anmeldung eines oder mehrerer Kinder, in die Kernzeitbetreuung, ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
  1. Tod des Mitglieds
  2. Austritt des Mitglieds
  3. Ausschluss des Mitglieds
  4. Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Das austretende Mitglied muss seiner Beitragspflicht bis zum Austrittstermin voll nachkommen.
- (4) Jedem auszuschließendem Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor dem erweiterten Vorstand zu rechtfertigen. Ein begründeter Ausschließungs-Beschluß muss dem Auszuschließenden per Einschreiben übermittelt werden.

## § 8 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Voraus erhoben bzw. eingezogen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird entsprechend dem Jahresabschlußbericht durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres bargeldlos durch Überweisung oder Einzugsermächtigung.
- (3) Im Beitrittsjahr ist der für das jeweilige Jahr gültige Jahresbeitrag in voller Höhe, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, zu entrichten.

## § 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a.) der Vorstand (1.Vorsitzender und 2.Vorsitzender)
  - b.) Der erweiterte Vorstand (= Ausschuss)
  - c.) Die Jahreshauptversammlung

## § 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist nicht beschränkt. Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandsitzungen, die Mitglieder- und Hauptversammlung.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenverwalter
  - d. dem Schriftführer
  - e. 2 Beisitzer als Vertreter der Mitglieder
  - f. 1 Beisitzer als Vertreter der Schülermitverantwortung
  - g. 1 Beisitzer als Vertreter der Schulleitung
  - h. 1 Beisitzer als Vertreter der Lehrerschaft

## § 11 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Einbehaltung einer Frist von 1 Woche (7 Tage) und Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Jahresbericht des Vorstandes, des Kassenwarts und des Schriftführers entgegenzunehmen und Entlastungen zu erteilen.
  - b. Den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, über Anträge und Satzungsänderungen sowie über Auflösung des Vereins zu beraten und zu beschließen.
  - c. Jede Haupt- oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Lediglich bei Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Jede Vorstands- und Satzungsänderung ist unverzüglich beim Amtsgericht anzumelden.

## § 12 Beurkundung

- (1) Über Verhandlungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands, der Mitglieder- und der Jahresversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind gesondert zu führen und können von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (3) Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.
- (4) Über Spenden wird ein gesonderter Nachweis geführt und quittiert.

## § 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfts des Vereins. Im obliegt die Verwaltung des Geschäftsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der 1. Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandmitgliedern.
- (3) Innerhalb des erweiterten Vorstands gilt, dass der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam handeln sollen. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 2. Vorsitzende.

#### § 14 Vereinsvermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Zweckgebundene Spenden werden ohne Abzug weitergegeben.

#### § 14 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und zur Bearbeitung von Fragen besonderer Bedeutung können auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstands Arbeits- oder Fachausschüsse gebildet werden. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

#### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Einladung des Vorstand zu der Hauptversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung erfolgen. Diese Hauptversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 2/3 dieser vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufen einer 2. Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (2) Die Hauptversammlung ernennt zur Abwicklung des Geschäfte 3 Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützige Zwecke zu verwendet hat.

Die Satzung wurde geändert am 15.09.1992 durch die Gründungsversammlung einstimmig genehmigt.

Die Satzung wurde am 30.03.1993 bei der Jahreshauptversammlung einstimmig ergänzt.

Der § 3 Abs. 2 der Satzung wurde am 20.05.2004 bei der Jahreshauptversammlung mehrheitlich mit 1 Enthaltung geändert.

Reutlingen, den

1. Vorsitzende  
Angela Keppel-Allgaier

2. Vorsitzender  
Hans Jäger